



Weil • Winterkamp • Knopp

Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung



**Artenschutzrechtliche Vorprüfung
für die 1. Änderung des B-Plangebietes
Nr. 2.71 „Zwischen Katzheide und Waterstroate“
in Warendorf**

13.02.2019

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan-Nr. 2.71 „Zwischen Katzheide und Waterstroate“ der Stadt Warendorf wurde am 08.03.1996 rechtskräftig und weist südlich der Kreisstraße K 3 und östlich eines Verwaltungsgebäudes große unbebaute Bereiche auf, die heute überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Ein Maschinenbauunternehmen möchte sich nun im westlichen Bereich auf einer Fläche von ca. 2,5 ha die niederlassen (Gemarkung Warendorf, Flurstücke 255, 256, 257 und 258) (s. Abb. 1). Für dieses Areal hat die WWK Partnerschaft für Umweltplanung bereits Ende November 2018 eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung¹ vorgelegt.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Zufahrt zum bestehenden Regenrückhaltebecken und zur Anpassung der Höhenfestsetzungen an die konkreten Planungen beabsichtigt die Stadt Warendorf den Bebauungsplan nördlich des Grünzuges am Hellegraben zu ändern. Der Änderungsbereich umfasst insgesamt ein Areal von 7,88 ha, um hier bezüglich der Höhenfestsetzung eine bessere Ausnutzung der gewerblichen Flächen zu ermöglichen.

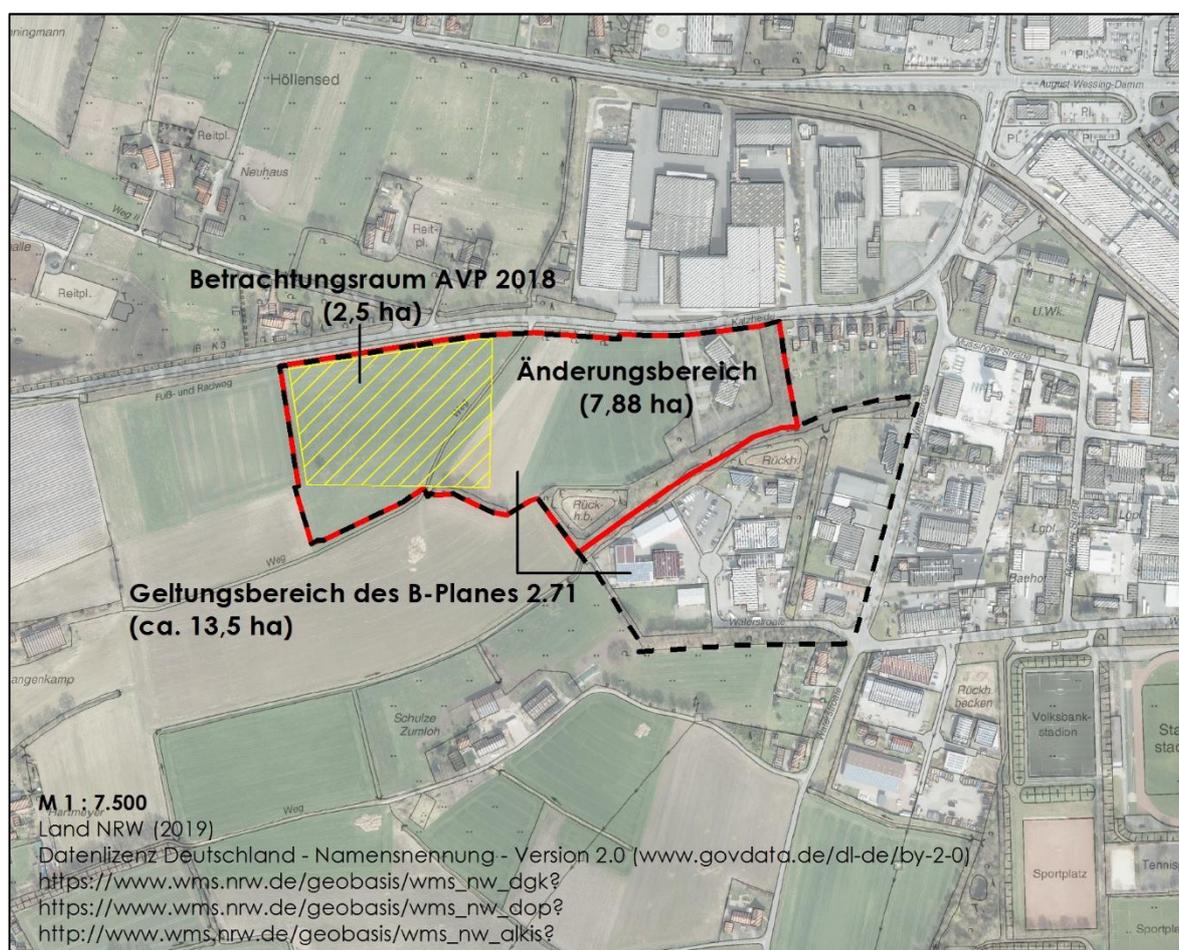


Abb. 1 Lageplan Planvorhaben

¹ WWK – Weil-Suntrup - Winterkamp - Knopp Partnerschaft für Umweltplanung: Artenschutzrechtliche Vorprüfung für einen Teilbereich des B-Plangebietes Nr. 2.71 „Zwischen Katzheide und Waterstroate“ in Warendorf. Warendorf, 28.11.2018.

Der Änderungsbereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Warendorf (Stand 2010) als gewerbliche Baufläche ausgewiesen, nördlich findet sich mit der Kreisstraße (K 3) Katzheide eine Hauptverkehrsstraße. Westlich, südlich und östlich der gewerblichen Baufläche grenzen Grünflächen an. Im B-Plan 2.71 sind in diesem Bereich, sowie auch die Flächen nördlich der gewerblichen Baufläche, als private bzw. öffentliche Grünflächen dargestellt. Diese sind bisher jedoch nur bereichsweise, vor allem im östlichen und südöstlichen Gebiet, umgesetzt.

Im Planverfahren sind u. a. die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wurde die WWK Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf mit der Bearbeitung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung für den Änderungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 2.71 beauftragt.

Nach § 44 BNatSchG ist es u. a. verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Schließlich dürfen besonders geschützte Arten wildlebender Pflanzen nicht aus der Natur entnommen und ihre Standorte nicht beschädigt und zerstört werden. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen somit sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort wo betreffende Arten vorkommen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten (streng geschützten) Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Hierzu zählen u. a. bei den Vögeln zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Kohlmeise, Buchfink). In Nordrhein-Westfalen werden diese Arten daher vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nach naturschutzfachlichen Kriterien weiter eingeschränkt. Diese sogenannten „planungsrelevanten Arten“ sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Einzelnen zu bearbeiten. Bezogen auf die Vogelarten gehören hierzu beispielsweise Arten, für die nach Europarecht besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, sowie Vogelarten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Ziel dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es, festzustellen:

- ob „planungsrelevante“ Arten im Eingriffsraum vorkommen können und
- ob sie ggf. von den Planungen betroffen sein oder empfindlich darauf reagieren können.

Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung werden Informationen bei den entsprechenden Fachbehörden abgefragt. Zudem werden die vorkommenden Biotop- und Nutzungsstrukturen erhoben und ausgewertet, um auf dieser Basis das potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten abzuschätzen. Die Vorprüfung schließt mit Hinweisen zum weiteren Vorgehen ab.

2 Charakterisierung des Änderungsbereiches im Hinblick auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten

2.1 Planvorhaben

Für den Änderungsbereich erfolgt eine Planungsanpassung der Höhenfestsetzung von 13,50 m auf 16,00 m um generell eine bessere Ausnutzung der gewerblichen Flächen, auch unter dem Aspekt des sparsamen Flächenumgangs, zu ermöglichen. Weiterhin wird die Zuwegung zum Regenrückhaltebecken planungsrechtlich gesichert.

Veränderungen werden sich zukünftig innerhalb der gewerblichen Flächen ergeben, die heute überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Lediglich am südöstlichen Rand befindet sich kleinflächig ein Weidengebüsch, das planungsrechtlich von der gewerblichen Nutzung überlagert wird.

Erste Planungen eines Maschinenbauunternehmens für den westlichen Bereich des Plangebiets liegen bereits vor. So sind auf einer Grundstücksfläche von ca. 2,5 ha Produktionshallen und Bürogebäude sowie Stellplätze für PKW geplant.

Die an die gewerblichen Nutzflächen angrenzenden Grünzüge sind als Grünflächen ausgewiesen und bleiben somit erhalten, bzw. werden als solche nach den Vorgaben des Landespflegerischen Begleitplanes² von 1994 entwickelt. Verschiebungen gibt es innerhalb der Grünzüge insofern, dass in der Ursprungsplanung eine Zufahrt durch den östlichen Grünzug und dann parallel zum Hellegraben als Zuwegung für das Regenrückhaltebecken geplant war. In diesem Bereich wurde auf eine Zufahrt zugunsten einer naturnahen Entwicklung der Gewässer- und Grünstrukturen verzichtet. Ein Eingreifen in diesen Bereich ist nicht zielführend, da dieses zu einer ökologischen Verschlechterung der heutigen Situation führen würde. Deshalb wird in der zukünftigen Planung stattdessen in dem südlichen Grünstreifen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Abwasserbetriebes der Stadt Warendorf ausgewiesen. Dieser Bereich stellt sich heute weitgehend als Ackerfläche mit einer randlichen Hochstaudenflur als ökologisch weniger wertvoll dar. Mit Verlagerung der Zufahrtsmöglichkeiten erfolgt die Sicherung von naturnahentwickelten Gehölz- und Gewässerstrukturen.

Umfangreiche Gehölzrodungen sind für die Umsetzung der Planvorhaben somit nicht erforderlich. Insgesamt besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einzelner Straßenbäume im Zufahrtsbereich sowie ggf. die Inanspruchnahme eines Weidengebüsches.

2.2 Bestandssituation im Änderungsbereich

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden die vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Änderungsbereiches und im nächsten Umfeld (Untersuchungsgebiet (UG), knapp 10 ha) im November 2018 (westlicher Bereich) sowie im

² Ingenieurbüro Schmelzer & Flick: Landespflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 2.71 „Zwischen Katzheide und Waterstroate“ Ibbenbüren, Februar 1994.

Januar 2019 (übriges UG) erfasst; sie werden im Folgenden beschrieben und sind in Abb. 2 zeichnerisch dargestellt.

Die Codierung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgt angelehnt an den Biotop- und Lebensraumtypenkatalog des LANUV NRW³.

Das Gebiet ist zunächst großflächig durch das Vorhandensein intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen geprägt. Dies ist eine Fettwiese (EA0, s. Foto 1 und 2), welche vom Deutschen Weidelgras (*Lolium perenne*) dominiert wird, daneben kommen das Wollige Honiggras (*Holcus lanatus*) und die Gewöhnliche Vogelmiere (*Stellaria media*) häufig vor. Durch das Grünland verläuft ein kaum befestigter Wirtschaftsweg (VB3a, s. Foto 2) u. a. mit einem reichlichen Vorkommen von Breitwegerich (*Plantago major*). Umgeben ist dieses Grünland von Ackerflächen (HA0, s. Foto 3), nördlich befindet sich die Kreisstraße K 3 (VA2c), die südlich und bereichsweise auch nördlich, von einem asphaltierten bzw. gepflasterten Fuß- und Radweg (VB5) begleitet wird (s. Foto 1). Umgeben ist der südliche Fuß- und Radweg von Saumstrukturen (HC, s. Foto 1 und 3), die aktuell von Grasartigen geprägt sind. Hier finden sich auch straßenbegleitende Einzelbäume (Stieleichen im mittleren Baumholzalter (ta2: Brusthöhendurchmesser 14 bis 38 cm), s. Foto 1 und 3) und ein Graben (FN0, s. Foto 1 und 3) mit einem Regel-Trapezprofil, der zur Zeit der Begehungen nicht wasserführend war. Im östlichen UG stocken die Stieleichen (ta2) auch nördlich des Fuß- und Radweges, hier sind als Unterwuchs Bodendecker vorhanden. Die nordöstlichste Stieleiche im Untersuchungsgebiet weist einen Brusthöhendurchmesser von 1,12 m auf (s. Foto 9). Die landwirtschaftlichen Flächen bzw. Gebäude sind von der K 3 über asphaltierte Feldzufahrten (VB0, s. Foto 1) bzw. versiegelte Zufahrten (VA7) zu erreichen.

Im östlichen UG finden sich gewerblich genutzte Gebäude und Wohngebäude (HN, s. Foto 3) mit den zugehörigen Strukturen im Umfeld. Dies sind für das gewerblich genutzte Gebäude Flächen mit deutlicher Versiegelung (Parkplätze, Zufahrt) und binnenliegenden Ziergehölzbereichen (SC1, s. Foto 5), sowie gering versiegelte Flächen mit Gehölzen, Bäumen und Intensivrasen (SC2). An das Wohngebäude grenzt ein versiegelter Hofplatz (HT) sowie ein Garten (HJ0) mit einer großen Grünlandfläche im südlichen Bereich. Dort ebenfalls südlich angrenzend verläuft ein Fußweg (VB) aus Grasartigen.

Darüber hinaus findet sich ein eingezäuntes Regenrückhaltebecken mit Absetzfunktion vollständig im UG, ein weiteres teilweise (FS, s. Foto 6). Die Becken sind nicht dauerhaft wasserführend und von Grünflächen (KC) umgeben. Im Umfeld des nördlichen Regenrückhaltebeckens finden sich zudem linienhafte Hochstaudenfluren (KB) aus Grasartigen, Ruderalen Arten und auch Neophyten.

Südlich im UG verläuft mit dem Hellegraben ein renaturiertes Fließgewässer (FM, s. Foto 7). Umgeben ist dieser von einem flächigen Kleingehölz heimischer Arten (BA1, Anteil lebensraumtypischer Baumarten von 90 bis 100 %: Irt100), welches weitest-

³ LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Biotop- und Lebensraumtypenkatalog. Recklinghausen April 2018

gehend nach dem Pflanzschema des zum B-Plan gehörigen landespflegerischen Begleitplanes angelegt wurde. Gewässernah finden sich innerhalb dieses Kleingehölzes bereichsweise auch Erlen (*Alnus glutinosa*, ta2) und Sal-Weiden (*Salix caprea*) im weiteren Umfeld sind heimische Gehölze wie Stieleichen, Hainbuchen (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*) und Sal-Weide vorhanden (ta3 (BHD bis 7 cm) bis ta2). Insgesamt kommen auch kleinflächig gehölzfreie Flächen innerhalb dieses Kleingehölzes vor. Eine intensive Nutzung des Gehölzes durch z. B. Vögel ist an der Fülle vorhandener Kotspuren und Federn sowie vorhandener kleiner Nester erkennbar.

Weitere Gehölze im UG sind eine Hecke (BD0, lrt100; s. Foto 10) aus, z. T. auch mehrstämmigen, Stieleichen (*Quercus robur*) im geringen (ta2) bis mittleren (ta1: BHD 38 bis 50 cm) Baumholzalter mit Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) und Gemeiner Hasel. Parallel zur Zufahrt zum gewerblichen Gebäude stockt eine Baumreihe (BF1, s. Foto 5) aus Feldahorn mit Bodendeckern. Südlich davon findet sich ein Weidengebüsch auf einer Aufschüttung (BB11/HF0, s. Foto 8), hier werden auch Laub- und Baumschnittabfälle gelagert.

Die meisten vorkommenden Gehölze liegen in öffentlichen Grünflächen, hier ist der Erhalt der Gehölze zu erwarten. Ggf. ist eine Inanspruchnahme einzelner Straßenbäume für geplante Zufahrten erforderlich. Horste und/oder Höhlen sowie weitere Hinweise die auf eine Nutzung durch Fledermäuse und Vögel (z. B. Kot- und Urinspuren, Federn, Gewölle) schließen lassen, fanden sich nicht. Zukünftig ist eventuell eine Inanspruchnahme des Weidengebüsches auf einer Aufschüttung (BB11/HF0) möglich, da dieses auf der Fläche des Gewerbegebietes liegt. Auch hier fanden sich keine Hinweise auf Horste oder Höhlen, eine Nutzung durch gehölzbrütende Vögel ist jedoch anzunehmen.

Auf dem Luftbild der Abb. 2 ist im Westen des Änderungsbereiches noch ein Einzelbaum zu sehen, dieser wurde jedoch vor einiger Zeit abgeholzt (s. Foto 4).



Foto 1 Blick Richtung (Süd-)Westen entlang der K3



Foto 2 Wirtschaftsweg mit beidseitigem Grünland



Foto 3 Blick Richtung Osten über die Fläche



Foto 4 Baumstumpf des ehemaligen Einzelbaumes im südwestlichen Bereich



Foto 5 Zufahrt zum Gewerbegebäude



Foto 6 Regenrückhaltebecken



Foto 7 Hellegraben mit Gehölzen



Foto 8 Weidengebüsch aus Aufschüttung



Foto 9 Mächtige Stieleiche



Foto 10 Hecke aus Stieleichen



Biotop- und Nutzungstypen

- BA1** flächiges Kleingehölz heim. Baumarten
- BA11/HF0** Weidengebüsch auf Aufschüttung
- BD0** Hecke heimischer Arten
- BF1** Baumreihe mit Bodendeckern
- EA0** Fettwiese
- FM** Bach
- FN0** Graben
- FS** Regenrückhaltebecken/Absetzbecken
- HA0** Acker
- HC** Straßenrain
- HJ0** Garten
- HN** Gebäude
- HT** versiegelte Fläche
- KB** linienförmige Hochstaudenflur
- KC** Rand-, Saumstreifen
- SC1** Gewerbliche Fläche, vorwiegend versiegelt mit (Zier-)gehölzen
- SC2** Gewerbliche Fläche, teilversiegelt, mit (Zier-)gehölzen
- VA2c** Kreisstraße (K 3)
- VA7** Zufahrt (versiegelt)
- VB** Fußweg (gering befestigt)
- VB0** Feldzufahrt (asphaltiert)
- VB3a** Landwirtschaftsweg (gering befestigt)
- VB5** Fuß- und Radweg (versiegelt)

Einzelbäume

- Stieleiche

Sonstiges

- Änderungsbereich (7,88 ha)
- Untersuchungsgebiet (ca. 10 ha)

Abb. 2 Bestand

M 1 : 2.000

Land NRW (2019)

Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dgk

https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop

3 Hinweise zum potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Tierarten

3.1 Datenabfrage

Amtlicher Naturschutz

In der nachfolgenden Tab. 1 sind die kontaktierten Stellen und deren Informationen für das dargestellte Untersuchungsgebiet enthalten.

Tab. 1 Hinweise zum potenziellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten

Auswertung Geoportal Kreis Warendorf
<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich und sein näheres Umfeld liegen nicht in Bereichen mit Schutzausweisungen (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 42 LG NW, Naturdenkmal, geschützte Landschaftsbestandteile).
Unterlagen zum Neubau der Ortsumgehung Warendorf (vorläufige Fassung der Artenschutzprüfung (ILS 2018a) ⁴ und des landschaftspflegerischen Begleitplanes (ILS 2018b) ⁵ , Stand September 2018)
<ul style="list-style-type: none"> - Auf den Ackerflächen westlich des Änderungsbereiches wurden 2009 Kiebitze festgestellt und ihr Vorkommen flächenhaft abgegrenzt. Die Fläche des Kiebitz-Vorkommens befindet sich ca. 80 m westlich des Änderungsbereiches und erstreckt sich über 6 ha. Bei der im Jahr 2013 durchgeführten Kartierung sind hier keine Kiebitze festgestellt worden. - Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen im Raum geben die kartierten Fledermausvorkommen für die OU Warendorf. Also nächstliegende Vorkommen wurden ca. 420 m westlich des Änderungsbereiches Zwergfledermäuse nachgewiesen, rund 630 m (süd-)westlich auch die Breitflügel-fledermaus sowie etwa 500 m südwestlich der Große Abendsegler. - Als Maßnahmen für die Fauna zum Vorhaben OU Warendorf wird in der Artenschutzprüfung Folgendes dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> o Südlich der Fläche ist ein Suchraum für eine Nisthilfe für Schleiereulen in Gebäuden dargestellt. Das nächstliegende Gebäude hat einen Abstand von knapp 140 m zum Änderungsbereich. o Ebenfalls südlich ist auf zwei Flächen, jeweils knapp 140 m vom Änderungsbereich entfernt, die Anlage von zwei Obstwiesen/-weiden sowie die Entwicklung von Grünland geplant. Im Bereich der Obstwiesen/-weiden soll der Steinkauz durch Anbringung von jeweils drei Niströhren pro Standort gestützt werden.
Kreis Warendorf, Herr Rex
<ul style="list-style-type: none"> - Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sind nicht vorhanden.
LINFOS Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
<ul style="list-style-type: none"> - Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sind nicht vorhanden.

⁴ ILS Essen GmbH: B 64, Neubau der Ortsumgehung Warendorf -Artenschutzprüfung-, vorläufige Fassung. Essen, Stand September 2018.

⁵ ILS Essen GmbH: B 64, Neubau der Ortsumgehung Warendorf -Landschaftspflegerischer Begleitplan-, vorläufige Fassung. Essen, Stand September 2018.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Änderungsbereich bei den kontaktierten Stellen keine Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten vorliegen. Für das Umfeld gibt es Nachweise des Kiebitzes aus dem Jahr 2009.

FIS-Abfrage

Wertbestimmende Lebensraumtypen für das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sind Fließgewässer, Kleingehölze, Äcker, Säume, Gebäude, Fettweide/-wiese, Stillgewässer sowie Horst- und Höhlenbäume.

Zur weiteren Eingrenzung planungsrelevanter Tierarten für den Eingriffsraum wurde daher eine Datenabfrage⁶ in dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt (MTB) 4013 Warendorf, Quadrant 2 und die og. wertbestimmenden Lebensraumtypen durchgeführt. Hierbei wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Demnach kommen im Bereich des MTB bezogen auf die benannten wertbestimmenden Lebensraumtypen generell Fledermäuse, Vögel (als Brut oder Winter-/Rastvorkommen), Amphibien und Reptilien als planungsrelevante Tierarten vor.

In der Tab. 2 sind diese Arten gelistet und ggf. ihr Hauptvorkommen in den wertbestimmenden Biotoptypen grau hinterlegt.

⁶ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40132>

Tab. 2 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 4013-2 Warendorf)

Art	Status	Erhaltungszustand	Fließgewässer	Kleingehölze	Acker	Säume	Gebäude	Fettwiese/-weide	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume
Fledermäuse											
Breitflügelfledermaus	vorhanden	G\$	(Na)	Na			FoRu!	Na	(Na)		
Fransfledermaus	vorhanden	G	Na	Na		(Na)	FoRu	(Na)	Na	FoRu	
Große Bartfledermaus	vorhanden	U	(Na)	Na		Na	FoRu!		Na	Ru	
Zwergfledermaus	vorhanden	G	(Na)	Na			FoRu!	(Na)	(Na)	FoRu	
Vögel											
Baumfalke	Brut	U	Na	(FoRu)		(Na)			Na		FoRu!
Baumpieper	Brut	U		FoRu		(FoRu)					
Bekassine	Rast/Winter	G	(Ru), (Na)			(Ru), (Na)			Ru, Na		
Bluthänfling	Brut	unbek.		FoRu	Na	Na					
Eisvogel	Brut	G	FoRu!						FoRu		
Feldlerche	Brut	U\$			FoRu!	FoRu		FoRu!			
Feldsperling	Brut	U		(Na)	Na	Na	FoRu	Na		FoRu	
Flussregenpfeifer	Brut	U	(FoRu)		(FoRu)				(FoRu)		
Girlitz	Brut	unbek.				Na					
Habicht	Brut	G\$		(FoRu), Na	(Na)			(Na)			FoRu!
Kiebitz	Brut	U\$			FoRu!			FoRu			
Kleinspecht	Brut	U		Na				(Na)		FoRu!	
Kuckuck	Brut	U\$		Na				(Na)			
Löffelente	Rast/Winter	S	Ru						Ru		
Mäusebussard	Brut	G		(FoRu)	Na	(Na)		Na			FoRu!
Mehlschwalbe	Brut	U	(Na)		Na	(Na)	FoRu!	(Na)	Na		
Nachtigall	Brut	G	(FoRu)	FoRu!		FoRu			(FoRu)		

Tab. 2 (Fortsetzung) Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 4013-2 Warendorf)

Art	Status	Erhaltungszustand	Fließgewässer	Kleingehölze	Acker	Säume	Gebäude	Fettwiese/-weide	Stillgewässer	Höhlenbäume	Horstbäume
Rauchschwalbe	Brut	U	(Na)	(Na)	Na	(Na)	FoRu!	Na	Na		
Rebhuhn	Brut	S			FoRu!	FoRu!		FoRu			
Schleiereule	Brut	G		Na	Na	Na	FoRu!	Na			
Schwarzspecht	Brut	G		(Na)		Na		(Na)		FoRu!	
Sperber	Brut	G		(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)			FoRu!
Star	Brut	unbek.			Na	Na	FoRu	Na		FoRu!	
Steinkauz	Brut	G\$		(FoRu)	(Na)	Na	FoRu!	Na		FoRu!	
Teichrohrsänger	Brut	G	FoRu						FoRu		
Turmfalke	Brut	G		(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na			FoRu
Turteltaube	Brut	S		FoRu	Na	(Na)		(Na)			
Uferschwalbe	Brut	U	Na	(Na)	(Na)	(Na)		(Na)	Na		
Waldkauz	Brut	G		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)		FoRu!	
Waldohreule	Brut	U		Na		(Na)		(Na)			FoRu!
Waldschnepfe	Brut	G		(FoRu)							
Waldwasserläufer	Rast/Winter	G	Ru, Na						Ru, Na		
Weißwangengans	Brut	G	(FoRu)		(Na)			Na	FoRu		
Amphibien											
Knoblauchkröte	vorhanden	S	FoRu		Ru			Ru	FoRu!		
Reptilien											
Zauneidechse	vorhanden	G		(FoRu)	(FoRu)	FoRu	(FoRu)				

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt, \$ negative Entwicklungstendenz, # positive Entwicklungstendenz FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum); (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Es zeigt sich, dass in dem untersuchten Gebiet mit den genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen 33 planungsrelevante Vogelarten, vier Fledermausarten, eine Amphibienart und eine Reptilienart vorkommen können. Eine Vielzahl dieser Arten zeigen für die wertbestimmenden Lebensraumtypen Hauptvorkommen auf, sie werden im Folgenden näher beschrieben. Bei der vorliegenden Abfrage betreffen die Hauptvorkommen des jeweiligen wertbestimmenden Lebensraumtyps immer Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten.

In dem Lebensraumtyp „Gebäude“ kommen die Fledermäuse Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus und Zwergfledermaus sowie die Vogelarten Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke und Waldkauz potenziell vor. In „Höhlenbäumen“ sind Kleinspecht, Schwarzspecht, Star, Steinkauz und Waldkauz zu finden. „Horstbäume“ werden von Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Sperber und Waldohreule bevorzugt.

In „Kleingehölzen“ kann die Art Nachtigall vorkommen, an „Fließgewässern“ der Eisvogel und an Stillgewässern die Knoblauchkröte. Die Feldlerche, der Kiebitz und das Rebhuhn sind potenziell auf Ackerflächen zu finden. Daneben kommt das Rebhuhn in Saumstrukturen vor, die Feldlerche auf Fettgrünland.

3.2 Artenschutzrechtliche Relevanz / Handlungsempfehlung

Da sich die benannten Vorkommen von Tierarten in Tab. 2 auf das ganze Mess-tischblatt beziehen, wurden nachfolgend die Lebensraumansprüche aller dieser Arten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den vorgefundenen Habitatstrukturen im Bereich des Planvorhabens und dem näheren Umfeld überprüft.

Amphibien und Reptilien

Die MTB-Abfrage ergab ein potenzielles Vorkommen von Knoblauchkröte und Zauneidechse im Änderungsbereich.

Im Untersuchungsgebiet bzw. in direkter Nähe dazu finden sich zwei Regenrückhaltebecken, die nicht dauerhaft wasserführend sind und die als Laichgewässer für die Knoblauchkröte ungeeignet sind.

Ein bekanntes Laichgewässer der Knoblauchkröte befindet sich ca. 1,5 km westlich des Planvorhabens (s. ILS 2018a). Nach der Artinformation des LANUV NRW⁷ legen die meisten Tiere nur bis zu 200 m vom Laichgewässer zum Winterquartier zurück, als Maximalwert sind 1.200 m angegeben. Mit einem Vorkommen von Knoblauchkröten im Änderungsbereich ist insgesamt nicht zu rechnen.

Die Zauneidechse „bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren.“⁸ Diese Flächen finden sich z. B. in Heidegebieten, an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Bö-

⁷ https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept_kurzbeschreibung/102328

⁸ https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept_kurzbeschreibung/102321

schungen sowie Straßenböschungen oder Industriebrachen. Im Änderungsbereich finden sich diese Strukturen allenfalls kleinflächig in Randbereichen, die innerhalb der öffentlichen Grünfläche liegen. Eine Betroffenheit von Zauneidechsen wird somit nicht angenommen.

Fledermäuse

Eine Entfernung von Gehölzen mit Eignung als Fledermausquartier ist, ebenso wie die Inanspruchnahme von Gebäuden, nicht erforderlich. Eine Betroffenheit von Fledermausquartieren ist somit nicht erkennbar.

Im Ergebnis der Datenabfrage werden vier Fledermausarten (Breit-, Fransen-, Zwergfledermaus und große Bartfledermaus) benannt, Hinweise auf das Vorkommen des Großen Abendseglers im Großraum lieferte die durchgeführte Fledermauskartierung in Zusammenhang mit der geplanten Ortsumgehung Warendorf (ILS 2018a). Nach Betrachtung der Lebensraumsprüche dieser potenziell vorkommenden Fledermausarten sowie der Ausprägung der Lebensraumtypen im Bereich des Planvorhabens und seinem Umfeld, kann insgesamt eine Nutzung des Gebiets als Jagdraum von Breitflügel- und Zwergfledermaus, untergeordnet ggf. auch von Fransenfledermaus und Großen Abendsegler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da im Umfeld aber auch nach der Umsetzung des Planvorhabens Grünflächen vorhanden sind, kann diese Funktion im nahen Umfeld auch weiterhin erfüllt werden.

Vögel

In Tab. 3 sind die Lebensraumsprüche der potenziell vorkommenden Vogelarten mit Hauptvorkommen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den wertbestimmenden Lebensraumtypen und deren Übereinstimmung mit den örtlichen Habitatstrukturen im Einzelnen dargestellt, die Artinformationen wurden den Steckbriefen der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW⁹ entnommen.

Tab. 3 Lebensraumsprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumsprüche	Übereinstimmung mit Habitatstrukt.
Baumfalke halboffene Landschaft, nutzt dabei Gehölze, Baumgruppen und Baumreihen der Auen- und Kulturlandschaft, Parklandschaften, Kiefernheiden, lichte Wälder und Randzonen größerer Wälder als Neststandorte; Jagdgebiete sind großräumige Grünlandflächen, Heiden, Waldlichtungen, stehende Gewässer und Verlandungszonen	ja

⁹ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>

Tab. 3 (Forts.) Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumansprüche	Übereinstimmung mit Habitatstrukt.
<p>Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln; brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren, ebenfalls angenommen werden Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen; Brutplätze liegen oftmals wassernah, sind tlw. aber auch bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt; Nahrungssuche in kleinfischreichen Gewässern mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten; außerhalb der Brutzeit auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen; Brutreviergröße ca. 1-2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. ca. 4-7 km (größere Flüsse)</p>	nein
<p>Feldlerche ehemaliger Steppenbewohner, Charakterart der offenen Feldflur, reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete; Brutreviergröße 0,25 bis 5 Hektar.</p>	tlw.
<p>Habicht Vorkommen in Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen; Bruthabitate bilden Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha; Brutplätze zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen auf Bäumen in 14-28 m Höhe (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche); Jagdgebietsgröße in optimalen Lebensräumen 4-10 km².</p>	ja
<p>Kiebitz Charaktervogel offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden; seit einigen Jahren verstärkt auch auf Ackerland (oft sehr geringer Bruterfolg), bei der Wahl des Neststandortes Bevorzugung von offenen und kurzen Vegetationsstrukturen</p>	tlw.
<p>Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil; Vorkommen in dichten, geschlossenen Wäldern höchstens im Randbereich; im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand; Siedlungsdichte bis zu 0,3-2,5 Brutpaare auf 10 ha; Anlage der Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden)</p>	nein
<p>Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern Vorhandensein von geeigneten Baumbeständen als Brutplatz; bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume; Anlage des Horstes in 10-20 m Höhe; Jagdgebiet sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes; Größe des Jagdreviers in optimalen Lebensräumen von nur 1,5 km² pro Brutpaar</p>	ja

Tab. 3 (Forts.) Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumansprüche	Übereinstimmung mit Habitatstrukt.
<p>Mehlschwalbe Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen, bevorzugt als Koloniebrüter frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten; Bau der Lehmester (Material aus Lehmputzen und Schlammstellen notwendig) an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen; Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignet; bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden; Nahrungsgebiete sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe</p>	tlw.
<p>Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme; sucht die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen; für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen ist eine ausgeprägte Krautschicht wichtig, das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt; Brutreviergröße ca. 0,2 bis 2 ha</p>	ja
<p>Rauchschwalbe Charakterart der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft; abnehmende Besiedlungsdichte mit zunehmender Verstädterung, fehlt in typischen Großstadtlandschaften; Bau von Nestern aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude); Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbesserung wieder angenommen</p>	nein
<p>Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wichtige Zusatzstrukturen sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege</p>	tlw.
<p>Schleiereule ausgesprochen reviertreuer Kulturfolger der halboffenen Landschaft, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen, wo als Nistplatz und Tagesruhesitz störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt werden, die einen freien An- und Abflug gewährleisten; Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen dienen als Jagdgebiete</p>	ja
<p>Schwarzspecht ausgesprochen ortstreu Art mit Vorkommen in ausgedehnten Waldgebieten (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen) und auch in Feldgehölzen mit einem hohen Totholzanteil (Nahrung sind Ameisen und holzbewohnende Wirbellosen); Brutreviergröße 250-400 ha Waldfläche; als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern)</p>	nein

Tab. 3 (Forts.) Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumansprüche	Übereinstimmung mit Habitatstrukt.
<p>Sperber Vorkommen in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit ausreichendem Nahrungsangebot an Kleinvögeln, bevorzugt halboffene Parklandschaften; reine Laubwälder werden kaum besiedelt; im Siedlungsbereich Vorkommen auch in mit Fichten bestehenden Parkanlagen und Friedhöfen; Jagdgebiet pro Brutpaar ca. 4 bis 7 km²; Brutplätze in 4-18 m Höhe meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit</p>	ja
<p>Star kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr / Frühsommer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer / Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle.</p>	ja
<p>Steinkauz besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot; bevorzugte Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten; jagt am Boden in niedriger Vegetation; Brutplätze der ausgesprochen reviertreuen Tiere sind Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden), Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen sowie Nistkästen; Brutreviergröße zwischen 5 und 50 ha</p>	ja
<p>Turmfalke Vorkommen in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in Nähe menschlicher Siedlungen, Meidung geschlossener Waldgebiete; Nahrungsflächen sind Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen; Jagdrevier pro Brutpaar in optimalen Lebensräumen nur 1,5-2,5 km²; Bruten an Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen oder Nistkästen</p>	ja
<p>Waldohreule Vorkommen bevorzugt in halboffenen Parklandschaften, aber auch in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; Jagdgebiete in strukturreichen Offenlandbereichen sowie größeren Waldlichtungen Größe Brutrevier zwischen 20-100 ha; Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube)</p>	ja
<p>Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht; kommt in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meidet dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder</p>	nein

Aufgrund der Lage des untersuchten Gebietes im Grenzbereich von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen, welche durch Gewässer, sowie lineare und flächenhafte Gehölze umgeben sind, können die vorzufindenden Biotope vielen planungsrelevanten Arten geeignete Habitatstrukturen bieten. Hierbei ist jedoch hervorzuheben, dass von einem weitestgehenden Erhalt der Gehölze im Änderungsbereich auszugehen ist. Die als gewerblichen Bauflächen ausgewiesene Gebiete betreffen fast ausschließlich Ackerflächen und Grünland. Potenziell in Anspruch genommen werden als Gehölze ggf. einzelne Straßenbäume im Zufahrtsbereich sowie ein Weidengebüsch auf einer Aufschüttung. Bei der Begehung vor Ort im November 2018 und Februar 2019 wurden dort keine Horste oder Höhlen festgestellt, ein Vorkommen von gehölzbrütenden Vögeln ist jedoch nicht auszuschließen. Zum Schutz von Bruthabitaten für daran angepasste Vogelarten müssen die erforderliche Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02./29.02. eines jeden Jahres und damit außerhalb der Brutzeiten ausgeführt werden. Eine Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten Gehölz bewohnender Arten (u. a. auch Nachtigall und Baumpieper) liegt somit nicht vor.

Grundsätzlich wäre aufgrund der Biotopstrukturen innerhalb des Änderungsbereiches mit dem Vorkommen von Bodenbrütern des Offenlandes, wie Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche zu rechnen. Vor ca. 10 Jahren wurden Kiebitze in einem über 6 ha großen Bereich westlich des Änderungsbereiches nachgewiesen. Diese Flächen werden derzeit landwirtschaftlich (Grünland, Acker) genutzt, auf über 50 % der Fläche wird seit mehreren Jahren Spargel angebaut. Dies führt dazu, dass auf dieser Fläche insbesondere zur Erntezeit des Spargels und damit im Zeitraum des Brutgeschäftes des Kiebitzes, eine deutliche Störung durch die Anwesenheit von Menschen vorhanden ist. Jüngere Kiebitz-Vorkommen in dem Bereich sind nicht bekannt, so erfolgte auch keine Bestätigung des Vorkommens bei den Kartierungen zur OU Warendorf im Jahr 2013. Unter Beachtung der umliegenden Strukturen, wie die intensiv befahrene K 3, die Lage am Stadtrand mit seinen großvolumigen gewerblichen Gebäuden und die Beeinträchtigung durch den Spargelanbau, ist insgesamt nicht von einem Brutvorkommen von Bodenbrütern des Offenlandes im Änderungsbereich auszugehen (Meideverhalten, Störanfälligkeit).

Die große Grünlandfläche ist als Nahrungshabitat für Vogelarten geeignet, insbesondere für Greif- und Eulenvögel sowie Falken (z. B. Mäusebussard, Schleiereule und Turmfalke), aber auch Schwalben (wie Rauchschwalbe). Ein Turmfalke wurde bei der Begehung am 22.11.2018 über der Grünlandfläche bei der Nahrungssuche gesichtet. Festzustellen ist jedoch, dass diese Arten oftmals ein deutlich größeres Revier haben und die beanspruchte Fläche nur einen Teilbereich dieses Revieres darstellt. Aufgrund der vergleichsweise zahlreichen weiteren Grünlandflächen im Umfeld kann insgesamt nicht von einer essentiellen Bedeutung der Fläche als Nahrungsfläche für planungsrelevante Vogelarten ausgegangen werden.

Die Realisierung möglicher Bauvorhaben stehen nicht den geplanten Maßnahmen für Steinkauz und Schleiereule im Rahmen des Planvorhabens zur Ortsumgehung Warendorf entgegen.

Weitere planungsrelevante Arten

Mit einem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten, bzw. einer wesentlichen Betroffenheit dieser, z. B. aus den Gruppen der Libellen und Schmetterlinge, ist aufgrund der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen nicht zu rechnen.

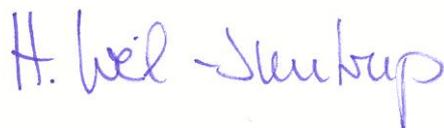
4 Fazit

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen erfasst und bewertet. Ebenfalls wurden Informationen zu (möglichen) Artvorkommen beim amtlichen Naturschutz angefragt. Auf dieser Grundlage wurde eruiert, ob und welche planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Änderungsbereiches potenziell vorkommen können und ob sie ggf. von der Planung betroffen sein können.

Im Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird festgestellt, dass aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung, der beanspruchten Flächengröße und der Nachbarschaftsbeziehungen das Gebiet keine essentielle Bedeutung als (Teil-) Lebensraum für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten hat. Auch ist eine planungsbedingte wesentliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht erkennbar. Die ökologischen Funktionen bleiben auch nach Umsetzung möglicher Bauvorhaben im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten. Sollte es erforderlich sein, Gehölze zu roden (Einzelbäume für die Zufahrt, Weidengebüsch), ist diese Arbeit zum Schutz von Vögeln vom 01.10. bis zum 28.02./29.02. eines jeden Jahres und damit außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Dies verhindert die Tötung von Tieren bzw. eine Störung oder Zerstörung der Fortpflanzung und Ruhestätten der Arten.

Vor diesem Hintergrund sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und der Art. 12 und 13 FFH-RL sowie Artikel 5 Vogelschutz-RL nicht erfüllt. Die Ausnahmeregelungen des Art. 16 FFH-RL und Art. 9 Vogelschutz-RL sind daher für dieses Planvorhaben nicht erforderlich.

Warendorf, 13.02.2019



WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung

Anhang

Formular A – Gesamtprotokoll

Formular B – Gehölzbrüter

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 1. Änderung des B-Planes Nr. 2.71

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Warendorf Antragstellung (Datum): 13.02.2019

Die Stadt Warendorf plant, den nördlichen Teilbereich (7,88 ha) des Bebauungsplanes Nr. 2.71 „Zwischen Katzheide und Waterstroate“ zu ändern.
Das Planvorhaben ist in der zugehörigen Artenschutzrechtlichen Vorprüfung vom 13.02.2019 dargestellt. Eingriffe in Gehölze finden eventuell kleinflächig statt. So ist es ggf. erforderlich wenige Straßenbäume und/oder ein Weidengebüsch zu roden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: europäische Vogelarten (Gehölzbrüter)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">4013-2</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; width: 15px; height: 10px; display: inline-block;"></div> grün günstig</div> <div style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; width: 15px; height: 10px; display: inline-block;"></div> gelb ungünstig / unzureichend		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein